

Spiel und Sport 1912 Köln-Nippes e.V.

Sitz Köln VR 4090; Steuer-Nr. 217/5962/0021

Sparkasse Köln-Bonn IBAN:DE17 3705 0198 0019 562099

BIC: COLSDE33



Sportplatzanlage und Clubheim
Friedrich-Karl-Str. 100
50735 Köln
Tel: 0221-769206
eMail: nippes12@nippes12.de
www.nippes12.de

Satzung des Spiel und Sport 1912 Köln-Nippes e.V.

§§ 1 - 5 Steuerliche Voraussetzungen

§ 1

Name, Sitz, Vereinsfarben, Zweck

Der im Jahre 1912 gegründete Verein Spiel und Sport 1912 Köln-Nippes e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zweck im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Vereinsfarben sind blau – weiß. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege des Sport, hauptsächlich des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung der aktiven Mitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem, konfessionellem oder berufspolitischem Gebiet ist ausgeschlossen.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5

Die Auflösung des Vereines oder die Fusion mit einem andren Verein. kann nur aufgrund eines Beschlusses der eigens dafür einberufenen Mitglieder-Versammlung erfolgen. wenn dreiviertel aller erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss fassen bzw. Ihr Einverständnis schriftlich erklären. Die Auflösung des Vereins oder seine Vereinigung mit einem anderen Verein. kann nicht im Rahmen eines Dringlichkeitsantrages beschlossen werden. Nach Auflösung des Vereins oder Fortfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an das Sportamt der Stadt Köln zur gemeinnützigen Förderung des Fußballsport. Bei Vereinigung mit einem anderen Verein zählt das Vereinsvermögen zu den Aktivposten der Fusion.

§ 6

Mitgliedschaft

Der Verein muß aus mindestens 7 Mitgliedern bestehen. Es werden unterschieden:

- a) aktive Mitglieder
- b) inaktive Mitglieder
- c) Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
- d) Ehrenmitglieder

§ 7

Aufnahme

Jede unbescholtene Person. Ohne unterschied des Geschlechts oder der Staatsangehörigkeit , kann als Mitglied aufgenommen werden. Aufnahme erfolgt mittels vereinseinheitlichem Aufnahmeformular , das vom Aufzunehmenden eigenhändig zu unterschreiben ist. Es ist zur Beurkundung der Mitgliedschaft allein maßgeblich. Der Vorstand kann, sofern die Aufnahme nicht durch ihn erfolgt ist. Sein Einverständnis hierzu versagen. Die Aufnahme jugendlicher Mitglieder unter 18 Jahren erfolgt durch die Jugendabteilung. Hierzu ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Ehrenmitglieder ernennt die ordentliche Generalversammlung mit mindestens Dreiviertelmehrheit.

§ 8

Rechte und Pflichten

Die aktiven und inaktiven Mitglieder besitzen uneingeschränktes Stimmrecht.

Sie können also zu allen Ämtern gewählt werden. Alle Mitglieder unterliegen den Satzungen des Vereins und verpflichten sich zur restlosen Erfüllung aller Pflichten aus der Mitgliedschaft. Jugendliche Mitglieder sind auf den Versammlungen nicht stimmberechtigt.

§ 9

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein

Die Austrittserklärung muss per Einschreiben an den Vereinsvorstand erfolgen, die Abmeldung jugendlicher in einfacher Form durch den gesetzlichen Vertreter an den Jugendleiter. Mitglieder, die vorsätzlich und beharrlich den Zwecken des Vereins zuwiderhandeln oder gröblich gegen die Bestimmungen der Vereinssatzung oder gegen Kameradschaft und Vereinsdisziplin in schweren Fällen verstoßen, die das Ansehen des Vereins im privaten Umgang leichtfertig und vorsätzlich schädigen, die sich schwerwiegende Verfehlungen persönlicher Art zuschulden kommen lassen oder die bürgerlichen Ehrenrechte verlieren, können auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Der Verein behält sich, falls aus einem solchen Verhalten dem Verein nachweislich Schaden entsteht, Regressanspruch gegen das Mitglieder oder dessen gesetzlichen Vertreter vor.

Gegen Ausschlussverfügung ist innerhalb von 10 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich Beschwerde an den Ältestenrat des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme zur nochmaligen, endgültigen Entscheidung an den Vereinsvorstand zurück. Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitglieds, erlöschen alle Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen. Das Mitglied bleibt dem Verein jedoch für alle seine Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist unaufgefordert zurückzugeben, für Beschädigung oder Verlust haftet das Mitglied in voller Höhe.

§ 10

Beiträge

Die Höhe der Beiträge und der Mindestaufnahmegebühr setzt die Generalversammlung fest. Die Sätze behalten solange Gültigkeit, bis ein Antrag auf Änderung eingereicht und beschlossen ist. Bei Zahlungsrückständen in Höhe von mindestens drei Monatsbeiträgen kann nach Mahnung und setzen einer letzten Zahlungsfrist, Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Wer drei Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist, verliert automatisch sein Stimmrecht. Der Verein behält sich vor, Rückstände nebst Kosten auf dem Rechtswege einzutreiben. Mitgliedsbeiträge sind Bring schulden. Die Mitglieder haben im Zweifelsfalle die Pflicht, den Nachweis über geleistete Zahlungen zu erbringen. Sie sind infolge dessen verpflichtet, Quittungen oder Beitragsmarken auf Mitgliedskarten, zur Glaubhaftmachung für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Grundsätzlich sind alle Vereinsmitglieder beitragspflichtig. Ausgenommen sind dem Verein zugehörige Schiedsrichter und Ehrenmitglieder. In besonderen Härtefällen kann der Vorstand aus sozialen Erwägungen die Beitragszahlungen stunden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung.

§ 11

Strafen

Mitglieder, die gegen das Statut oder die Verbandsregeln verstoßen, oder gegen Anstand, Kameradschaft und Disziplin in den Vereinsräumen, auf dem Sportplatz oder in Mitglieds- und Generalversammlungen, sowie auf allen vom Verein veranstalteten Festlichkeiten und auch solche Mitglieder. Die Einladungen zu Vorstandssitzungen nicht Folge leisten. Oder sportlichen Veranstaltungen, an denen sie teilnehmen sollten, unentschuldigt oder ohne rechtzeitige Benachrichtigung fernbleiben, oder ohne besondere Erlaubnis des Vereinsvorstandes in anderen Vereinen sportlich tätig sind, können auch ohne vorherige mündlichen Verhandlungen vereinsintern bestraft werden. Sofern dem Verein aus dem Verhalten eines Mitglieds Kosten erwachsen, kann das betreffende Mitglied regreßpflichtig gemacht werden. Für schuldhaft Beschädigung oder Verlust von Vereinseigentum haftet das betreffende Mitglied in jedem Fall. Die Strafen, einschließlich evtl. Geldstrafen, für vorgenannte Fälle bestimmt der Vorstand. In besonders schweren Disziplinarfällen – längere vereinsinterne Spielersperrn -, kann der Verband um Übernahme der Sperre gebeten werden. Es liegt im Ermessen des Vorstands, verhängte Strafen auf dem Wege eines schriftlichen Gnadengesuches zu mindern oder zu erlassen.

§ 12

Vermögen / Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen . Welches aus dem Kassenbestand, Postgiro- und Bankkonto , sowie dem Inventar besteht. Eventuelle Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.

§ 13

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind :

- a) die Generalversammlung (oder Hauptversammlung)
- b) der Vorstand

§ 14

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Person : dem Vorsitzenden , dem stellvertretenden oder 2 . Vorsitzender , dem Geschäftsführer , dem Schatzmeister , sowie von drei Beisitzern in der Funktion eines zweiten Geschäftsführers, des Kassierers und eines z.b.v. Der von der Jugend – Abt. gewählte Jugendleiter gehört dem Vorstand Kraft Amtes an.

§ 15

Vorstandswahl

Die Wahl des Vorstandes und etwaiger Ausschüsse erfolgt auf der Generalversammlung. Die Generalversammlung sollte alle zwei Jahre erfolgen. Um die Kontinuität seiner Arbeit zu gewährleisten , sollte der Vorstand nur alle vier Jahre neu gewählt werden. Die Wahl des Vorstandes erfolgt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Wahl als abgelehnt. Wiederwahl ist zulässig. Der Ablauf der Vorstandswahl richtet sich im übrigen nach der Tagesordnung. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied, oder bei zweckmäßig erscheinender Neu- oder Umbesetzung , kann sowohl die Amtsenthebung als auch die kommissarische Amtseinsetzung durch einstimmigen Beschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder , ohne Einberufung einer Generalversammlung , schriftlich erfolgen , wenn der Vorstand von sich aus eine solche Maßnahme für notwendig und als im Interesse des Vereins erachtet. Über ein Misstrauensvotum der Mitglieder , welches sich gegen den Vorsitzenden , oder gegen den gesamten Vorstand richtet , kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 16

Befugnisse des Vorstands

Der Vorstand in der Person des 1. Vorsitzenden, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, Alle übrigen Vorstandsmitglieder sind dann rechtskräftig vertretungsberechtigt, wenn eine schriftliche Vollmacht des 1. Vorsitzenden vorliegt. Dem Vorstand obliegt die Vereinsführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Die Vorstandssitzungen sind einmal wöchentlich, regelmäßig dienstags. Außerdem kann der 1. Vorsitzende den Vorstand einberufen, so oft es die Lage des Geschäfts erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit beschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Dem Geschäftsführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstandes erforderlichen Schriftstücke. Er hat über wichtige Verhandlungen des Vorstands ein Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle mit den Beschlüssen sind vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterschreiben d.h. zu beurkunden.

Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und das Vereinsvermögen und ist für die Hereinbringung der Mitgliedsbeiträge oder sonstige Umlagen und Spenden sowie der Erhebung von Eintrittsgeldern, verantwortlich, Er muss mindestens einmal jährlich, möglichst vor der Rückrunde, eine Prüfung der Jugendkasse, In Bezug auf Zweckmäßigkeit der Ausgaben und Richtigkeit der Belege, vornehmen.

Es ist ein Bericht darüber zu erstatten, der dem Vorstand und später der Generalversammlung vorgelegt wird. Für den Gesamtverein hat er ein Vermögensverzeichnis anzulegen und über die Ein- und Ausgaben der Kasse ordnungsgemäß Buch und das Journal zu führen. Die jährlichen Kassenberichte hat er zu sammeln und der Generalversammlung vorzulegen, Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorstandes (Gesamtvorstand oder des 1. Vorsitzenden, leisten.

§ 17

Generalversammlung und Vorstand

Die Generalversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für ordnungsgemäßen Ablauf der Verwaltung des Vereins, Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder aber keine Vorstandsmitglieder im Sinn der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage

- a) Sportausschuss
- b) Jugendausschuss
- c) Kassenprüfer
- d) Materialausschuss
- e) Ältestenrat
- f) Brauchtumsveranstaltung

Die Ausschüsse unterstehen unmittelbar dem Vorstand. Sie haben dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten und sich an gegebenen Richtlinien im Rahmen der Satzungen zu halten. Die Zahl der jeweiligen Ausschussmitglieder wird vom Vorstand oder der Generalversammlung bestimmt. Amtsenthebung oder Hinzunahme neuer Mitglieder zu den jeweiligen Ausschüssen können durch Vorstandsbeschluss schriftlich erfolgen, ebenso Neu- oder Umsetzungen, falls dies zweckmäßig wäre.

§ 18

Jugendleitung

Die Jugendleitung hat ihre eigenen, von der Generalversammlung genehmigten Satzungen. Für deren Einhaltung hat der Jugendleiter verantwortlich zu sorgen. Er ist dem Schatzmeister für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Gelder verantwortlich. Im Übrigen siehe Satzung der Jugendleitung.

§ 19

Ältesten – oder Ehrenrat

Dem Ältesten – oder Ehrenrat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese vom Vorstand, oder den Vereinsmitgliedern, dem Ältestenrat vorgetragen werden.
- b) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein, wenn er angerufen wird. Alle Verhandlungen des Ältestenrates sind streng vertraulich. Sie werden schriftlich niedergelegt. Die Anrufung muss mit Angabe von Gründen schriftlich erfolgen.

§ 20

Kassenprüfer

Von der Generalversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitgliedschaft und mit dem Schatzmeister für die Richtigkeit der Kassen – und Buchführung verantwortlich. Die Aufforderung zur Kassenprüfung erfolgt schriftlich vom Vorstand. Sie sollte jährlich einmal sein. Die Prüfungsberichte sind schriftlich zu erstellen, abzuzeichnen, aufzubewahren und der Generalversammlung vorzulegen. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 21

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr erstreckt sich auf die Zeit von 1. Januar bis zum 31. Dezember. Im achten Monat eines jeden zweiten Geschäftsjahres sollte eine ordentliche Generalversammlung der Mitglieder des Vereins stattfinden. Der Termin muss drei Wochen vorher durch schriftliche Mitteilung unter Angabe der Tagesordnung allen Mitgliedern bekanntgemacht werden. Anträge zur Generalversammlung sind schriftlich zustellen. Sie müssen zehn Tage vor der Versammlung in Händen des Vorstandes sein. Dringlichkeitsanträge werden nur dann verhandelt, wenn sie schriftlich gestellt sind und wenn die Versammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht. Alle vier Jahre findet eine Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes statt. Für Einladung und Hergang gilt dasselbe wie für die alle zwei Jahre stattfindende Versammlung. Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung der alle vier Jahre stattfindenden Versammlung sind :

- a) der Geschäftsbericht
- b) der Kassenbericht
- c) Bericht der einzelnen Ausschüsse
- d) Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse
- e) Neuwahl des Vorstandes und der Ausschüsse
- f) Anträge
- g) Verschiedenes

Eine Änderung oder Ergänzung der Satzungen kann nur erfolgen, wenn Sie aus rechtlichen Gründen erforderlich ist, oder von zweidrittel der erschienenen Mitglieder auf einer Generalversammlung beschlossen wird.

In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst, oder auf Verlangen von Einzehntel aller ordentlichen Mitglieder, muss der Vorstand eine außerordentliche Versammlung einberufen. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an alle Mitglieder schriftlich unter Wiedergabe des gestellten Antrags erfolgt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig. Sämtliche Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen, soweit über sie nicht an anderer Stelle der Satzungen besondere Bestimmungen erlassen sind, mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss oder die Wahl als abgelehnt. Die Abstimmung kann, wenn dies ein Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt, geheim, d. h. Durch Stimmzettel, erfolgen.

Zur Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt. Im Verhinderungsfälle ist es nicht gestattet, sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied zu übertragen. Eine Person kann höchstens zwei Ämter, einschließlich evtl. Bestätigung in den Ausschüssen, bekleiden.

Die in der Generalversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Geschäftsführer und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 22

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Westdeutschen – Fußball – Verband und als solcher dem Deutschen - Fußball – Bund, sowie dem Fußball – Verband – Mittelrhein an, Außerdem dem Stadt – Sportbund Köln und dem Stadtbezirkssportbund. Der Austritt aus den Verbänden kann nur mit Dreiviertelmehrheit einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 23

Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle oder Diebstähle auf der An – und Abreise, auf den Sportplätzen und in den räumen des Vereins.

Er ist jedoch verpflichtet, seine Mitglieder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegen Sportunfälle bei der Sporthilfe – Versicherung oder deren Nachfolgerin zu versichern, ohne auf irgendwelche Leistungen im Schadensfälle Einfluss zu nehmen. Spieler, die ohne Mitglied des Vereins zu sein, in irgendeiner Mannschaft mitwirken-tun dies auf eigene Gefahr und Risiko, Sie können bei Sportunfällen weder an den Verein, noch an die Sportversicherung irgendwelche Ansprüche stellen, Dasselbe gilt auch für Gastspieler.

Köln, den 26.04.1988

Der Vorstand

(Mörs)

- Geschäftsführer -

(Schneider)

- 1.Vorsitzender -